

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Landeselternrat Sachsen  
Vorsitzende  
Frau Nicolle Möller  
Hoyerswerdaer Str. 1  
01099 Dresden

per E-Mail: [n.moeller@ler-sachsen.de](mailto:n.moeller@ler-sachsen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
25. November 2021

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-6605/12/4

Dresden,  23. November 2021

Sehr geehrte Frau Möller,

für Ihre E-Mail vom 25. November 2021 danke ich Ihnen.

Wir schauen genau wie Sie mit Sorge auf die derzeitigen Entwicklungen. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und der schwierigen Lage in den sächsischen Krankenhäusern sind harte Maßnahmen in allen Lebensbereichen notwendig. Das betrifft auch die Schulen. Deshalb sind zum 22. November 2021 die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 sowie die Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKita-CoVO) vom 20. November 2021 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

**1. Wenn es in Sachsen zu einem erneuten Lockdown kommt, wie stellen Sie sicher, dass alle sächsischen Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise von ihren Schulen im Homeschooling unterstützt werden? Wie wird also sichergestellt, dass Hybrid- bzw. Wechselunterricht sachsenweit in vergleichbarer guter Qualität stattfindet? Wie Sie wissen, legen Schulleitungen wegen des empfehlenden Charakters Ihrer Schulleiterschreiben Ihre Vorgaben ganz unterschiedlich aus. Wir möchten das die besten Schulen Schule machen!**

Ich möchte voranschicken, dass eine erneute flächendeckende Schließung von Schulen und Kitas derzeit weder geplant noch gewünscht ist. Außerdem fehlt für einen kompletten Lockdown die rechtliche Grundlage.

Die Durchführung von Präsenzunterricht hat für das Sächsische Staatsministerium für Kultus weiterhin höchste Priorität. Angesichts der Last, die Kinder und Jugendliche bereits in den zurückliegenden Phasen der Pandemie mit den flächendeckenden Schließungen von Kitas und Schulen getragen haben, muss es jetzt darum gehen, solche flächendeckenden Schließungen für Schulen und Kitas zu vermeiden. Das sind wir den jungen Menschen schuldig. Im Austausch mit Experten aus Medizin, Psychologie und Pädagogik wird immer wieder deutlich, dass neben dem Infektionsschutz auch das Wohl der Kinder insgesamt im Blick bleiben muss.

MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter [www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

Sollte es doch zu weitreichenderen Einschränkungen des Präsenzunterrichts kommen müssen, werden wir zusammen mit den Lehrerinnen und Lehrern alles Erforderliche unternehmen, damit der Unterricht im Hybridmodus und/oder als Wechselunterricht bestmöglich durchgeführt werden kann. Bei den Lehrkräften ist die Kompetenz zur vermehrten Nutzung von digitalen Medien gewachsen. Dazu haben auch die vielfältigen Fortbildungen, die medienpädagogischen Konzepte der Schulen und die Ausweitung der Lernplattform LernSax, beigetragen. Die technische Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Schülerinnen und Schülern mit Endgeräten, die aus dem DigitalPakt Schule (mit-)finanziert werden konnten, hat sich verbessert. Sogenannte „Leuchtturmschulen“ geben ihr Wissen zum Umgang mit digitalen Medien gern an andere Schulen weiter.

Zudem wurden von Seiten des Staatsministeriums für Kultus bereits im Februar 2021 Standards für die Gestaltung der häuslichen Lernzeit veröffentlicht die nach wie vor Gültigkeit haben. Diese sind abrufbar unter:

<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2021/02/15/standards-fuer-die-gestaltung-der-haeuslichen-lernzeit/>.

Mit Schulleiterschreiben vom 14. Juli 2021 wurde zudem der Erwartungshorizont nochmals geschärft. Darin heißt es, dass

- Die Möglichkeiten der Technik weitestgehend auszuschöpfen sind. Wenn noch keine mobilen Lehrer-Endgeräte verfügbar sind, sollten auch die Geräte an der Schule genutzt werden.
- Die Nutzung von Videokonferenzen ist, soweit möglich und pädagogisch angemessen, für alle Fächer auszubauen.
- Die Aufgabenstellungen, Erwartungshorizonte und bedarfsgerechten Unterstützungsangebote sind gut zu übermitteln.
- Rückmeldungen zu Schülerleistungen sind zeitnah und in angemessener Form sicherzustellen.
- Darüber hinaus bedarf es klarer Hinweise zur Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Ansprache und Kommunikation.

Wir werden Unterschiede in der Unterrichtsqualität nie ganz vermeiden können. Dafür sind die Menschen, die unterrichten, zu verschieden. Ebenso lassen sich die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten, für welche die Schulträger die Verantwortung haben, seitens SMK nur bedingt beeinflussen. Aber wir haben das aus unserer Sicht Machbare unternommen, eine vergleichbare Qualität sicherzustellen.

**2. Wie wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler der aktuellen Abschluss- und Wechseljahrgänge gleiche Prüfungsbedingungen bzw. Zugangsbedingungen zu den weiterführenden Schulformen haben?** „Regelbetrieb“ suggeriert formal, dass normaler Unterricht stattgefunden hat und so ist abzusehen, dass dies zu Ungleichbehandlung führt. Schülerinnen und Schüler, die von Schul-schließungen und Quarantäne betroffen sind/waren, werden dann benachteiligt. Ebenso wird vermutlich grundsätzlich unterstellt, dass in den jeweiligen Fächern der komplette Stoff vermittelt wurde.

An allen Schularten fand der Unterricht seit den Sommerferien grundsätzlich in Präsenz statt, flächendeckende Schulschließungen konnten vermieden werden. Seit dem Ende der Herbstferien kam es – auch aufgrund veränderter Quarantänebestimmungen - vermehrt zu Fällen, in denen einzelne Schülerinnen und Schüler, Klassen oder auch ganze Schulen - befristet - in

häusliche Lernzeit geschickt wurden. Diese Zeiträume waren in der Regel auf maximal zwei Wochen begrenzt. Diese vergleichsweise kurzen und dabei noch schulspezifisch voneinander abweichenden Zeiten häuslicher Lernzeit für Schülerinnen und Schüler haben keinen bestimmenden Einfluss auf die Chancengerechtigkeit bei Prüfungen oder Bildungswegentscheidungen. Damit aber zweifellos verbundenen Beeinträchtigungen begegnen wir mit Anpassungen, die nachfolgend noch einmal untersetzt sind.

Wir wollen den Präsenzunterricht fortsetzen. Damit bleibt die Erstellung der Halbjahresinformationen und die Erteilung der Bildungsempfehlungen auf der Grundlage der bisher und bis zu den Winterferien zu erteilenden Noten und der Einschätzung des geeigneten Bildungsstandes für die Klassenstufe 4 der Grundschulen und die lernzielgleich unterrichtenden Förderschulen grundsätzlich möglich. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Blick auf Bildungsberatung und Notengebung für die Bildungsempfehlung in der Zwischenzeit schon wesentliche Vorbereitungen geschaffen sind. Über offene Fragen, wie relevante Notengebung, die noch ausstehen, entscheiden die Schulen in pädagogischer Verantwortung und natürlich mit Augenmaß in Berücksichtigung der aktuellen Situation. Bei Problemen steht das Landesamt für Schule und Bildung beratend zur Verfügung.

Ich möchte weiterhin darauf hinweisen, dass es sich in Bezug auf die Bildungsberatung und die Erteilung der Bildungsempfehlung im 1. Halbjahr der Klassenstufe 4 nicht um eine kurzfristige Maßnahme, sondern um ein langfristig angelegtes Prozedere handelt, das aus verschiedenen Maßnahmen besteht. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 SächsSchulG wird die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt, wenn der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht 2,0 oder besser ist und wenn zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich gewachsen ist. In allen anderen Fällen wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 SächsSchulG die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt. Schüler mit Bildungsempfehlung für die Oberschule können ein Gymnasium besuchen, wenn das in § 34 Absatz 2 SächsSchulG beschriebene Verfahren durchlaufen wird. Nach dem Beratungsgespräch entscheidet grundsätzlich der Elternwille.

Sollte es zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts kommen müssen, werden wir die Erfordernisse der 4. Klassenstufen in besonderer Weise betrachten.

Für den Primarbereich bietet die Handreichung „Individuelle Förderung von Grundschulkindern“ Reflexions- und Planungshilfe zur Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen – abrufbar unter [https://www.schule.sachsen.de/download/Handreichung\\_Individuelle\\_Foerderung\\_von\\_Grundschulkindern.pdf](https://www.schule.sachsen.de/download/Handreichung_Individuelle_Foerderung_von_Grundschulkindern.pdf) weitergehende Unterstützung.

Für die zentralen Abschlussprüfungen an den Oberschulen wurden durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus bereits im Sommer 2021 Themen benannt, die nicht Schwerpunkt der schriftlichen Prüfungen sein werden.

Darüber hinaus wird Eltern ermöglicht, ihr Kind nach dem 31. März 2022 vom Unterricht in den beiden naturwissenschaftlichen Fächern, die nicht für die schriftliche Prüfung ausgewählt wurden, zu befreien. Weiterhin können vergleichbar zum letzten Jahr die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Eltern beim Hauptschulbildungsgang bis zu drei und beim Realschulbildungsgang bis zu zwei weitere Fächer bestimmen, in denen keine mündliche Prüfung stattfinden soll. Auch in diesen Fächern ist dann eine Teilnahme am Unterricht nicht mehr verbindlich.

Dadurch sollen insbesondere die Belastungen aus pandemiebedingten Zeiten häuslichen Lernens aufgefangen werden.

Für die schriftlichen Abiturprüfungen 2022 wurden bereits im Juli 2021 Themen benannt, die nicht Schwerpunkt der Prüfungen sein werden. Die Einschränkungen wurden in enger Abstimmung mit Fachberatern und Aufgabenerstellern erarbeitet, so dass gesichert ist, dass die Prüfungsvorbereitung auch im Falle der Anordnungen von Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler in guter Qualität erfolgen kann. Der diesjährige Abiturjahrgang wurde außerdem bereits im Schuljahr 2020/21 als Abschlussjahrgang fast das ganze Schuljahr hindurch in Präsenz unterrichtet.

Darüber hinaus wurde die Bearbeitungszeit in allen schriftlichen Prüfungen um 30 Minuten verlängert und die Zweitkorrektur wird nochmals an der jeweils eigenen Schule erfolgen.

Den Termin der Ausgabe der Zeugnisse der Kurshalbjahre 12/I an allgemeinbildenden Gymnasien und 13/I an beruflichen Gymnasien werden wir vom 22. Dezember 2021 auf Mitte Januar 2022 verlegen. Mit dieser Terminverlagerung wird ermöglicht, dass die Leistungsnachweise für das Kurshalbjahr 12/I bzw. 13/I in einem angemessenen Zeitraum auch dort erbracht werden können, wo kurzfristige Schließungen an Schulen erforderlich wurden.

Die Besondere Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 der allgemeinbildenden Gymnasien wird im Schuljahr 2021/22 nicht als zentrale Klassenarbeit stattfinden. Anstelle dessen fließt entsprechend der im Unterricht gesetzten Schwerpunkte die Note je einer Klassenarbeit in dieser Klassenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mit dem doppelten Gewicht in die Zeugnisnote ein. Die Entscheidung, welche Klassenarbeit doppelt gewichtet wird, trifft der Fachlehrer.

**3. *Wie werden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bei den momentanen Schulschließungen oder angeordneter Quarantäne unterstützt? Eltern fühlen sich überfordert und haben Ängste, z. Bsp. stehen in den 4. Klassen die Bildungsempfehlungen an.***

Für die Sorgen und Ängste von Eltern haben wir Verständnis. Andererseits ist zu bedenken, dass die Schulen derzeit Enormes leisten, um Präsenzunterricht unter den belastenden Pandemiebedingungen zu sichern. Im Falle temporärer Schulschließungen soll anstelle des Unterrichts eine von der Schule organisierte häusliche Lernzeit stattfinden. Auch im Falle einer temporären Teilschließung bzw. bei einer coronabedingten Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist eine parallele häusliche Lernzeit aufgrund der SchulKitaCoVO möglich. Die Schulen entscheiden in pädagogischer Verantwortung, mit dem Blick auf die schulspezifischen Ressourcen und Möglichkeiten, welche Unterstützung jeweils geeignet und leistbar ist. Hinsichtlich des Umgangs mit den Bildungsempfehlungen und Prüfungssituationen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

**4. *Vor demselben Hintergrund fragen sich besonders selbständige Eltern von Kindern bis 14 Jahren, ob sie sich für Job oder die Beschulung entscheiden sollen, wenn sie sich überhaupt in der Lage sehen, die Unterrichtsinhalte zu Hause als „Lehrer“ zu vermitteln. D. h., hier steht schon wieder die berufliche Existenz auf dem Spiel, besonderes bei „Soloselbstständigen“.***  
***Wie werden in diesem Fall Familien und Alleinerziehende konkret unterstützt?***

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 SchulKitaCoVO haben Personensorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern von Schulen der Primarstufe bei Anordnung der Schließung einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn sie einen Beruf aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege, der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Justizwesens sowie aus dem Bereich Bildung und Erziehung ausüben. Ein entsprechender Nachweis zur Zugehörigkeit ist zu erbringen. Näheres regeln die Horte in Eigenverantwortung.

Die Liste der Anspruchsberechtigten muss bewusst eng gefasst und maßgeblich auf die Bereiche konzentriert werden, die in besonderer Weise mit der unmittelbaren Bewältigung der Coronapandemie betraut sind. Eine Schließung erfolgt nur als Ultima Ratio und dient dem Ziel, einer Ausdehnung des akuten Infektionsgeschehens entgegenzuwirken und sie erfolgt nur temporär.

Von Seiten der Schulen wird im Rahmen des Möglichen alles getan, um sowohl den Präsenzunterricht als auch angeordnete häusliche Lernzeiten sowie Hybrid- und Wechselunterricht für die Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass sie eine größtmögliche Unterstützung erhalten.

**5. Wie wird, auch vor diesem Hintergrund, das Aufholen an jeder sächsischen Schule für jede Schülerin und jeden Schüler sichergestellt? Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass auch „Aufholen nach Corona“ an zu vielen Schulen kaum bis gar nicht stattfindet.**

Aktuell kann anhand der laufend abgeschlossenen Dienstleistungsverträge der Schulen bzw. der LaSuB-Servicestelle durch das SMK nicht bestätigt werden, dass Maßnahmen im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ an vielen Schulen nicht stattfinden. Mit Stand vom 25. November 2021 wurden 3.382 Verträge geschlossen. Grundsätzlich können alle Schulen ihre Programmauflagen unter Beachtung der Auflagen zum Infektionsschutz weiterhin umsetzen, sofern es sich um unterrichtsergänzende und unterrichtsintegrierte Angebote an der Schule oder um Einzelmaßnahmen an Nachhilfeschoolen handelt. Auch die Bereitstellung kostenfreier Online-Angebote zum Nachholen von Unterrichtsinhalten bzw. zum Kompetenzerwerb (z. B. Lizenzen für Sofatutor o. ä.) sind nach wie vor durch die Schulen über das Landesprogramm „Aufholen nach Corona“ einkaufbar. Ausgeschlossen ist pandemiebedingt aktuell der Besuch außerschulischer Lernorte. Darüber hinaus ist es möglich, dass aufgrund von pandemiebedingten Teil- und Vollschießungen von Schulen geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden können. Im Einzelfall steht den Schulen neben den Schulreferentinnen und -referenten auch die Servicestelle des Landesamtes für Schule und Bildung beratend zur Verfügung.

**6. Wie wird die nachvollziehbare Aufhebung der Präsenzpflcht mit der Ablehnung der Beschulung der Kinder, die von ihren Eltern aus persönliche guten Gründen nicht in die Schule geschickt werden, zu vereinbaren? Es widerspricht angesichts der aktuellen Krisensituation dem gesellschaftlichen Bildungsauftrag, wenn den ohnehin belasteten Eltern die Beschulung ihrer Kinder auferlegt wird.**

Häusliche Lernzeiten sind kein gleichwertiger Ersatz für Präsenzunterricht. Eltern sind keine Ersatzlehrer, das sollen sie auch nicht sein. Es ist Aufgabe von Schule, den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Wir versuchen den Unterrichtsbetrieb in Präsenz soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. Die hohen Infektionszahlen zwingen uns aber für Klassen, Schulteile oder auch für ganze Schulen den Präsenzunterricht an vielen Orten zeitlich befristet einzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Aufhebung der Schulbesuchspflicht zu sehen. In den Fällen, in denen Eltern für Ihr Kind die Aussetzung der Schulbesuchspflicht wählen, besteht kein

Anspruch auf eine adäquate häusliche Beschulung. Diese ist durch die Lehrkräfte, die zugleich im Präsenzunterricht eingesetzt sind, nicht leistbar. Dennoch wird es in der Absprache mit der Schule möglich sein, Lernaufgaben zu erhalten, die häusliches Lernen ermöglichen.

**7. Wie stellen Sie grundsätzlich sicher, dass Eltern sowie Schulverantwortliche jeweils zuständige Ämter erreichen, um dringend notwendige Auskünfte zu erhalten?** *Aktuell sind mancherorts Gesundheitsämter, das zuständige Landesamt für Schule und Bildung kaum oder gar nicht erreichbar. Schulen selbst können den Eltern deshalb weder klare noch einheitliche Auskünfte erteilen. Ruhige Entscheidungen sind nicht möglich.*

Die Erreichbarkeit des Landesamtes für Schule und Bildung ist an allen Standorten und im Präsidialbereich sichergestellt. Es wurden Präsenzbesetzungspläne für alle Abteilungen erstellt. Wenn Standorte telefonisch nicht erreichbar sind, bitten wir um konkrete Angaben, welchen Standort dies betrifft.

Die Erreichbarkeit der kommunalen Gesundheitsämter sollte für die Schulen gesichert sein, allerdings können wir hier für die in kommunaler Verantwortung wahrgenommenen Aufgaben keine verbindlichen Auskünfte geben.

Sehr geehrte Frau Möller,

das Anliegen der Eltern ist auch unser Anliegen und die Sorgen der Eltern nehmen wir sehr ernst. Wir setzen uns mit all unserer Kraft und allen uns zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Aufrechterhaltung von Unterricht – in jeglicher Form – für unsere Schülerinnen und Schüler ein. Dass wir es dabei nicht allen Eltern Recht machen können, ist nicht von der Hand zu weisen. Nur gemeinsam können wir das schaffen und ich baue auf Ihre Unterstützung.

Allerdings sind auch alle Eltern in Sachsen gefragt ihren Anteil für offene Schulen und Kitas zu leisten. Dies fängt mit der Einhaltung der geltenden Regeln in allen Bereichen und insbesondere im Schulbereich an und geht über die Bereitschaft sich impfen zu lassen weiter. Hier darf ich auch um Ihre Unterstützung für eine Erhöhung der Impfquote in Sachsen bitten. Nur mit einer sachsenweit hohen Impfquote können wir unsere Kinder optimal schützen und einen regulären und uneingeschränkten Schul- und Kitabetrieb aufrechterhalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute und eine besinnliche Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz